

AŠŠUR-DĀN I., NINURTA-APIL-EKUR UND DIE MITTELASSYRISCHE CHRONOLOGIE

Von Johannes Boese und Gernot Wilhelm, Saarbrücken

I.

Die absolute Chronologie Vorderasiens in der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. hängt in entscheidendem Maße von den assyrischen Königs- und Eponymenlisten¹ ab. Die Regierungsdaten der assyrischen Könige des 1. Jahrtausends sind — ausgehend von diesen Listen und einem grundlegenden astronomischen Datum² — exakt festgelegt lediglich bis hinauf zum 1. Regierungsjahr des Aššur-nāšir-apli II., das in die Jahre 883/2 v. Chr. fällt³.

Eine erste Unsicherheit ergibt sich schon bei dessen Vorgänger Tukulti-Ninurta II., für dessen Regierung von den Königslisten SDAS und Chors.⁴ 7, von den *līmu*-Listen teils 6⁵, teils 7⁶ Jahre veranschlagt

¹ Eine übersichtliche Bibliographie der Königslisten bietet zuletzt A. K. GRAYSON, ABC 269—271, 295; cf. noch idem, AOAT 1, 109—115. — Zu den Eponymenlisten cf. A. UNGNAD, RIA 2, 412—457; E. F. WEIDNER, AfO 13 (1939/41) 308—318; A. JEPSEN, AfO 14 (1941/44) 64—70; O. R. GURNEY, AnSt 2 (1952) 31 sq.; AnSt 3 (1953) 15—21; M. FALKNER, AfO 17 (1954/56) 100—120.

² Die Sonnenfinsternis vom 15. Juni 763; cf. A. UNGNAD, RIA 2, 414 mit älterer Lit.; P. VAN DER MEER, The Chronology of Ancient Western Asia and Egypt, Leiden 1963² (Documenta et monumenta orientis antiqui 2) 6sq.; J. A. BRINKMAN, PKB 68.

³ Da das assyrische Jahr im Frühjahr beginnt, fällt es immer in zwei julianische Jahre; im folgenden beschränken wir uns auf die Angabe des jeweils ersten.

⁴ Für die assyrischen Königslisten werden hier folgende Abkürzungen verwendet: SDAS = I. J. GELB, JNES 13 (1954) 209—230; Chors. = A. POEBEL, JNES 1 (1942) 247—306, 460—492; JNES 2 (1943) 56—90; I. J. GELB, loc. cit.; Nass. = E. NASSOUHI, AfO 4 (1927) 1—11.

⁵ RIA 2, 418.

⁶ STT I 47 Kol. I 22—28; cf. O. R. GURNEY, AnSt 2 (1952) 31; AnSt 3 (1953) 17.

werden. Die höhere Zahl wird von der neueren Forschung einmütig als die wahrscheinlichere angenommen.

Auf die Möglichkeit, daß es bei der Regierungslänge des Adad-nērārī II. neben der Überlieferung durch Chors. und SDAS von 21 Jahren auch eine solche von 22 Jahren gegeben haben könnte, hat GURNEY bei der Besprechung einer Eponymen-Liste aus Sultantepe hingewiesen, die ihrerseits jedoch in der betreffenden Zahl mit Chors. und SDAS übereinstimmt⁷.

Die nächste Diskrepanz der Quellen findet sich bei Tiglatpileser II.; hier überliefert uns Chors. 32, die *līmu*-Liste 33 Jahre, während die Königsliste Nass. die Lesung beider Zahlen erlaubt, wie die Kollationen WEIDNERS⁸ und BRINKMANS⁹ ergeben haben; BRINKMAN favorisiert die niedrigere Zahl¹⁰.

Für die beiden Vorgänger Tiglatpilesers II. ist von der chronologischen Literatur eine unterschiedliche Überlieferung behauptet worden. Chors. bietet als Regierungszeit des Aššur-rabi II. 41, als die des Aššur-rēša-iši II. 5 Jahre. In Nass. läßt die erhaltene Spur der Regierungsjahre des ersteren nach der Kollation BRINKMANS¹¹ sowohl 41 (wie in Chors.) als auch 40 zu, wie im Anschluß an das Photo und die Autographie NASSOUHIS, die beide keinen senkrechten Keil aufweisen, von WEIDNER gelesen wurde¹². Weidner hat hier einen Summenausgleich in Verbindung mit Aššur-rēša-iši II. ([6]) für möglich gehalten, den dann HORNUNG in seiner Liste der assyrischen Regierungen dieser Zeit fälschlich als sicher übernommen hat¹³.

Von hier an bis ins 12. Jahrhundert hinein, nämlich bis zur Regierung des Aššur-rēša-iši I. (incl.), widersprechen sich die erhaltenen Quellen in ihren Zahlenangaben nicht. Unter Verwendung der Zahlen von Chors./SDAS ergibt sich als Regierungszeit des Aššur-rēša-iši I. 1132—1115. Sie ist nach der dargestellten Quellenlage allenfalls um

⁷ O. R. GURNEY, AnSt 3 (1953) 17; cf. M. B. ROWTON, JCS 13 (1959) 8 n. 37.

⁸ E. WEIDNER, AfO 15 (1945/51) 88 n. 16.

⁹ J. A. BRINKMAN, Or 42 (1973) 310; MSKH I 7.

¹⁰ Idem, Or 42 (1973) 310.

¹¹ Idem, loc. cit.

¹² E. WEIDNER, AfO 15 (1945/51) 88 n. 16.

¹³ E. HORNUNG, Untersuchungen zur Chronologie und Geschichte des Neuen Reiches, Wiesbaden 1964 (Ägyptologische Abhandlungen 11) 44 mit n. 14.

2 Jahre zu erhöhen oder herabzusetzen. Im folgenden vernachlässigen wir zur Vereinfachung der Darstellung diesen maximalen Unsicherheitsfaktor von ± 2 Jahren und folgen bis zur Aššur-rēša-iši I. den Königslisten Chors. und SDAS und damit dem Vorgehen BRINKMANS, wie es zuletzt in seiner Datenliste zu OPPENHEIMS „Ancient Mesopotamia“ zum Ausdruck gekommen ist¹⁴.

II.

Größere chronologische Schwierigkeiten, die dementsprechend auch zu einer umfangreichen Diskussion geführt haben, ergeben sich erst bei den beiden Vorgängern des Aššur-rēša-iši I., Ninurta-tukulti-Aššur und Mutakkil-Nusku, deren Regierungsdauer von den Königslisten nicht mit einer Zahl, sondern dem Vermerk DUB-*pi-šu* bezeichnet werden. Zur Bedeutung dieses Wortes in chronologischer Hinsicht sind im wesentlichen folgende Meinungen vertreten worden:

1. DUB-*pi-šu* bezeichnet eine Regierung von unbekannter Dauer, die mehrere Jahre umfassen kann (in chronologischen Berechnungen: x Jahre).
 - S. SMITH, AJA 49 (1945) 20.
 - B. LANDSBERGER, JNES 8 (1949) 268sq., JCS 8 (1954) 38 n. 38.
 - F. CORNELIUS, AfO 17 (1954/56) 296.
 - H. TADMOR, JNES 17 (1958) 135sq.
2. DUB-*pi-šu* bezeichnet einen Zeitraum von 12 Monaten, der sich auf Akzessionsjahr und 1. Regierungsjahr verteilt (in chronologischen Berechnungen: 1 Jahr).
 - E. WEIDNER, AfO 15 (1945/51) 86.
3. DUB-*pi-šu* bezeichnet einen Zeitraum von weniger als 2 Jahren und umfaßt das Akzessionsjahr sowie gegebenenfalls das nicht vollendete 1. Regierungsjahr (in chronologischen Berechnungen: 0—1 Jahr).
 - E. CAVAINAC, RA 49 (1955) 206.

¹⁴ J. A. BRINKMAN, Appendix: Mesopotamian Chronology of the Historical Period, in: A. L. OPPENHEIM, Ancient Mesopotamia, Chicago 1977², 345sq.

4. DUB-*pi-šu* bezeichnet einen Zeitraum unbestimmter Länge (normalerweise weniger als 2 Jahre) am Ende der Eponymenperiode eines Königs, dessen Nachfolger das Eponymat nicht bekleidet hat und deshalb in den *līmu*-Listen nicht auftaucht. Die Regierungszeit des letzteren ist in den Angaben der Königslisten in der des ersteren eingeschlossen (in chronologischen Berechnungen: 0 Jahre).

M. B. ROWTON, Iraq 8 (1946) 100sq., JNES 10 (1951) 197—201, JCS 13 (1959) 9 n. 40, JNES 18 (1959) 213—221, CAH I/1, Cambridge 1970, 203.

E. HORNING, Untersuchungen zur Chronologie und Geschichte des Neuen Reiches, Wiesbaden 1964 (Ägyptologische Abhandlungen 11) 44 mit n. 17.

P. VAN DER MEER, The Chronology of Ancient Western Asia and Egypt, Leiden 1963² (Documenta et monumenta orientis antiqui 2) 10sq.

5. DUB-*pi-šu* bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Tod eines Königs und dem Ende des laufenden Kalenderjahres (in chronologischen Berechnungen: 0 Jahre).

A. POEBEL, JNES 1 (1942) 296 n. 130, JNES 2 (1943) 61, 65.

Die zuerst angeführte Interpretation wird aus guten Gründen heute nicht mehr vertreten. Da der Zweck der Königslisten nicht zuletzt in der Rekonstruktion zeitlicher Dimensionen gelegen haben dürfte¹⁵, wie sie etwa in den sogenannten Abstandsdaten zum Ausdruck kommt, erscheint es unverständlich, daß in einem verhältnismäßig späten Abschnitt der Königslisten Zeiträume von unbestimmter oder unbestimmbarer Länge von den Kompilatoren eingesetzt worden seien. Es ist zu unwahrscheinlich, daß sie vor derselben Quellenlage standen wie wir heute, nämlich daß ihnen keine vollständigen Eponymenlisten, Chroniken oder andere historische Quellen zur Verfügung standen. Bei den ältesten assyrischen Königen, deren Regierungszahlen den assyrischen Gelehrten tatsächlich nicht überliefert waren, haben sie auf jede Angabe zur Regierungslänge verzichtet.

¹⁵ Die legitimatorische Absicht der assyrischen Königsliste, die von F. R. KRAUS, Könige, die in Zelten wohnten, Amsterdam 1965 (Mededelingen der koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, N. R. 28/2) 15—22, für den ältesten Abschnitt herausgearbeitet worden ist, scheint in der späteren Gesamtkonzeption zurückgetreten zu sein.

In den jüngeren Untersuchungen zur Chronologie des 2. Jahrtausends sowie in historischen Darstellungen¹⁶ hat man sich weitgehend dem Lösungsvorschlag ROWTONS angeschlossen. Allerdings sollte das Monitum BRINKMANS nicht unbeachtet bleiben, „that we are still not sure of the meaning of the phrase ‚he ruled/held the throne *tuppišu*‘“¹⁷, denn ein definitiver Beweis steht immer noch aus und kann bei der gegenwärtigen Quellenlage auch nicht erbracht werden.

Uns erscheint auch der Vorschlag CAVAIGNACS immer noch diskussionswürdig. Für den Aufbau der Chronologie sollte man deshalb eine Maximal/Minimalrechnung zugrundelegen, d. h. für die beiden DUB-*pi-šu*-Könige wären maximal 2, minimal 0 Jahre anzusetzen. Um den Fehler bei den folgenden Berechnungen so klein wie möglich zu halten, gehen wir von einer Regierungszeit von einem Jahr (± 1) für beide Könige zusammen aus. Sie fällt demnach in das Jahr 1133 (± 1), d. h. der Tod des Aššur-dān I. erfolgte im Jahre 1134 (± 1).

III.

Die Regierungen des Aššur-dān I. und seines Vaters Ninurta-apil-Ekur stellen den größten Unsicherheitsfaktor der assyrischen Chronologie bis hinauf ins ausgehende 15. Jahrhundert dar. Im Extremfall beträgt die sich daraus ergebende Varianz 20 Jahre (s. u.).

Die Königslisten Chors. und SDAS bieten für Aššur-dān I. übereinstimmend und eindeutig 46 Regierungsjahre, während die Zahl in Nass. nicht vollständig erhalten ist. In der Edition der Tafel las NASSOUHI — ohne Kenntnis irgendwelcher Duplikate — „36“, was in Übereinstimmung mit seiner Kopie steht, die eine Lesung „46“ nicht zuläßt. Das beigegebene Photo spricht ebenfalls für eine Lesung „36“.

Im Gegensatz dazu bietet WEIDNER auf Grund des Originalphotos — nach Kenntnis von Chors. ! — die Lesung „46“: „... der unter den drei oberen stehende Winkelhaken ist noch ziemlich deutlich zu erkennen“¹⁸.

¹⁶ Cf. z. B. R. BORGER, EAK (1961) 100—102; W. VON SODEN, Propyläen Weltgeschichte 2 (1962) 63—65; E. CASSIN, Fischer Weltgeschichte 3 (1966) 90—91; D. J. WISEMAN, CAH II/2 (1975) 452; A. K. GRAYSON, ABC (1975) 233; J. A. BRINKMAN, in: A. L. OPPENHEIM, Ancient Mesopotamia (1977)² 345.

¹⁷ J. A. BRINKMAN, Or 42 (1973) 313.

¹⁸ E. WEIDNER, AfO 15 (1945/51) 88 n. 16.

Nach nochmaliger Autopsie des Originalphotos und der Tafel hat BRINKMAN diese Lesung als „excessively optimistic“ charakterisiert¹⁹. Leider geht aus BRINKMANS Wiedergabe („26[(+ x)]“) nicht hervor, ob der Raum unter den beiden klar erhaltenen Winkelhaken zerstört oder — wie es nach Photo und Autographie NASSOUHIS den Anschein hat — unbeschrieben ist. Es muß deshalb weiterhin mit einer Lesung „36“ ernsthaft gerechnet werden, womit sich eine Abweichung von 10 Jahren gegenüber Chors./SDAS ergibt.

Für eine Tradition, die dem Aššur-dān I. bereits im ausgehenden 12. Jahrhundert eine Regierungslänge von nur 36 Jahren zuerkannte, könnte auch ein bisher unter diesem Aspekt nicht ausgewertetes Abstandsdatum Tiglatpilesers I. sprechen: In seiner großen Prisma-Inschrift berichtet der Enkel des Aššur-dān I., daß dieser den Anu-Adad-Tempel zwar niedergerissen, aber nicht wieder aufgebaut habe; 60 Jahre seien seitdem vergangen, bis die Götter dem Tiglatpileser I. zu Anfang seiner Regierung befohlen hätten, ihre Kulträume wieder zu errichten²⁰.

Als mögliche Anfangspunkte für diese Distanz kommen nur Regierungsanfang oder -ende des Aššur-dān I. in Betracht, da das genaue Datum des Tempelabrisses den Gelehrten Tiglatpilesers I. unmöglich bekannt gewesen sein kann; könnte man allenfalls bei einem Rückverweis auf einen früheren Neubau eine genauere Überlieferung des Baudatums postulieren, so ist dies ausgeschlossen bei einem bloßen Abriß, der in den zeitgenössischen Dokumenten mit Sicherheit nicht Erwähnung fand.

Der Endpunkt der Abstandsberechnung kann frühestens im Akzesionsjahr Tiglatpilesers I. (Jahr „0“ incl.) liegen; als späteste Berechnungsgrundlage kommt das Jahr der Abfassung des Prismas (excl.), wohl das 6. Regierungsjahr Tiglatpilesers, in Frage, denn der Bericht der Inschrift endet mit dem 5. Jahr des Königs²¹.

Verstehen wir nun die „60“ nicht als eine zu einer Einheit des Sexagesimalsystems auf- oder abgerundete Zahl — dem widerspricht die in demselben Textzusammenhang angegebene Zahl von 641 Jahren, die

¹⁹ J. A. BRINKMAN, Or 42 (1973) 309 n. 15.

²⁰ Tiglatpileser I. Prisma VII 66—75 (E. A. W. BUDGE—L. W. KING, AKA 95sq.; A. K. GRAYSON, ARI II 17sq.).

²¹ R. BORGER, EAK 114.

den Anschein genauer Berechnung für einen wesentlich weiter zurückliegenden Zeitpunkt erweckt —, sondern als sorgfältig ermittelte Distanz, so kommt man bei Annahme eines absoluten Datums von 1114 für das erste volle Regierungsjahr Tiglatpileser I. zu einem Datum von maximal 1174 (bei Rechnung ohne Berücksichtigung der Regierung Tiglatpileser I.) oder minimal 1169 (bei Rechnung vom letztmöglichen Zeitpunkt, nämlich dem der Abfassung der Inschrift) für Regierungsbeginn oder -ende des Aššur-dān I. In Anbetracht der in jedem Falle beträchtlichen Regierungsdauer des Aššur-dān I. darf man das Regierungsende jedoch als Bezugspunkt ausscheiden.

Berechnen wir nun den Regierungsbeginn des Aššur-dān I. nach den Königslisten, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

	Chors./ SDAS	Nass.	absolut
Aššur-dān I.	46	36	1179/69—1134 (± 1)
Ninurta-tukulti-Aššur Mutakkil-Nusku	} 1 (± 1)	1 (± 1)	1133 (± 1)
Aššur-rēša-iši I.		18	[18]
Tiglatpileser I.			1114—1076
	65 (± 1)	55 (± 1)	
Bei Addition der zwischen Regie- rungsantritt Tiglatpileser I. und Berichtabfassung verflosse- nen 5 Jahre	70 (± 1)	60 (± 1)	

Somit ergibt sich bei Zugrundelegung der Zahlen aus Chors. und SDAS sowie des Unsicherheitsfaktors von ± 1 (DUB-*pi-su*) eine zwischen 64 und 71 Jahren liegende Spanne, die gegenüber dem vom Prisma angesprochenen Zeitraum zu hoch liegt. Übernehmen wir statt dessen die nach Nass. wahrscheinliche Zahl 36 für Aššur-dān I., so liegt die entsprechende Spanne zwischen 54 und 61 Jahren und schließt demnach die Zahl 60 ein. Darüberhinaus kommen wir im durchaus wahrscheinlichen Falle, daß nämlich der Schreiber die Jahre der Regierung Tiglatpileser I. bis zur Abfassung des Berichts mitgezählt hat, sogar zu

einer verblüffenden Übereinstimmung mit dem Abstandsdatum des Prismas.

Die bisher nicht recht ernst genommene Variante von Nass. bei der Regierungslänge des Aššur-dān I. gegenüber Chors. und SDAS erfährt also eine Stützung aus gänzlich anderem Quellenmaterial, das sich zudem durch zeitliche Nähe zu den Ereignissen auszeichnet. Es muß also mit einer echten Diskrepanz von 10 Jahren in der Überlieferung gerechnet werden.

IV.

Eine Diskrepanz gleicher Höhe zeigen die Königslisten auch bei dem Vorgänger des Aššur-dān I., Ninurta-apil-Ekur, für den Nass. unzweifelhaft „13“, Chors. und SDAS dagegen übereinstimmend „3“ überliefern.

Seit Bekanntwerden der Chorsabad-Liste ist aus verschiedenen Gründen die höhere Zahl — in Verbindung mit der Zahl 46 für Aššur-dān I. — als die glaubwürdigere angesehen worden. Bereits der Erstbearbeiter POEBEL entschied sich in einem Versuch der Harmonisierung der Königslisten-Traditionen für die NASSOUHI-Version²². Ihm sind bis in die jüngste Zeit die meisten Chronologen gefolgt. Die wesentlichen Gründe dafür waren:

1. Angebliche Unvereinbarkeit der Zahlenkombination 3 + 46 mit assyrischen Distanzangaben und mit den assyrisch-babylonisch-ägyptischen Synchronismen (unter der Annahme einer gesicherten ägyptischen „Langchronologie“ der Amarna-Zeit)²³.

2. Der Tod des babylonischen Königs Adad-šuma-ušur sei auf Grund der Synchronistischen Geschichte²⁴ später anzusetzen als das Regierungsende des assyrischen Königs Enlil-kudur-ušur und damit die Thronbesteigung von dessen Nachfolger Ninurta-apil-Ekur. Da nach einem allgemein akzeptierten Synchronismus²⁵ Tiglatpileser I. den babylonischen König Marduk-nādin-aḥḥē überlebt habe, seien die jeweiligen Intervalle der babylonischen und der assyrischen Königslisten

²² A. POEBEL, JNES 2 (1943) 87 mit 89 n. 12.

²³ A. POEBEL, JNES 1 (1942) 288 n. 113; E. WEIDNER, AfO 15 (1945/51) 88; AfO Beih. 12 (1959) 50 ad Nr. 46; E. HORNING, op. cit. 57 sq.

²⁴ A. K. GRAYSON, ABC 157—170.

²⁵ J. A. BRINKMAN, PKB 69, 74 sq., 130.

zwischen diesen beiden Synchronismen nur dann zu harmonisieren, wenn für Ninurta-apil-Ekur 13 statt 3 Jahre veranschlagt würden²⁶.

Das erstgenannte Argument verliert an Bedeutung angesichts der Zweifelhafteit der zugrundegelegten ägyptischen Chronologie der XVIII. und XIX. Dynastie. Die jüngste ägyptologische Diskussion kommt in dieser Frage zu ganz anderen Vorstellungen (s. u.). Bereits ROWTON betonte 1966, daß „the question of the higher or lower chronology in Egypt depends unmistakably on whether in the Assyrian king-list we take the higher or the lower figure for Ninurta-apil-Ekur“²⁷. Was die Distanzangaben angeht, so können wir gerade mit ihrer Hilfe den späteren Regierungsantritt des assyrischen Königs wahrscheinlicher machen (s. u.).

Das zweite Argument büßt seinen Wert ein angesichts der unüberwindbaren Schwierigkeiten, die der Erhaltungszustand der entsprechenden Passage der Synchronistischen Geschichte einer sicheren Lesung²⁸ und historischen Interpretation²⁹ entgegenstellt. Aus dem Text geht keineswegs klar hervor, daß das beschriebene Ereignis unmittelbar zur Thronbesteigung des Ninurta-apil-Ekur geführt hat. Vielmehr legt die im Wortlaut teilweise identische Darstellung der ersten Kampagne Nebukadnezars I. gegen Aššur-rēša-iši I.³⁰ nahe, daß auch hier von einem erfolglosen Versuch, Assur zu erobern, die Rede ist³¹. Zwischen dem in der Synchronistischen Geschichte beschriebenen Feldzug des Ninurta-apil-Ekur und seiner schließlichen Thronbesteigung liegt also sehr wahrscheinlich ein gewisser Zeitraum unbestimmter Länge, der durchaus mehrere Jahre umfaßt haben kann³².

Ein weiteres Argument gegen die zweite Beweisführung zugunsten der längeren Regierungszeit des Ninurta-apil-Ekur ist die in Betracht zu

²⁶ M. B. ROWTON, JCS 13 (1959) 5 sq.; JNES 25 (1966) 241 sq.; H. TADMOR, JNES 17 (1958) 132; E. HORNING, op. cit. 40 sq.

²⁷ M. B. ROWTON, JNES 25 (1966) 257.

²⁸ Cf. A. K. GRAYSON, ABC 162 mit Lit.

²⁹ Cf. J. A. BRINKMAN, PKB 87 n. 453.

³⁰ A. K. GRAYSON, ABC 163, Chronicle 21 II 2'—7'.

³¹ Das Schlüsselwort für diese Deutung ist *išhur-ma* „er wandte sich“, Chronicle 21 II 8, 7'.

³² Die chronologischen Konsequenzen einer möglichen Hinfälligkeit des Synchronismus Ninurta-apil-Ekur/Adad-šuma-ušur hat J. A. BRINKMAN, MSKH I 32 n. 89 aufgezeigt.

ziehende Überschneidung der Kassitendynastie und der II. Dynastie von Isin. BRINKMAN, der die Frage des unmittelbaren Anschlusses der beiden Dynastien, ihrer Überschneidung oder eines Interregnums ausführlich diskutiert hat, kommt im Ergebnis zu einem *non liquet*³³, bietet aber in seiner 1972 veröffentlichten Zeittafel eine Überschneidung von einigen Jahren³⁴ und wiederholt dies neuerdings in seiner umfangreichen Materialsammlung zur Kassitenzeit³⁵. Da aber die absolute Chronologie der mittelbabylonischen Zeit von der assyrischen Chronologie abhängt³⁶, müssen in der Diskussion um die Länge der Regierungszeit des Ninurta-apil-Ekur die babylonischen Daten außer Betracht bleiben, will man nicht einem Zirkelschluß erliegen. Für den hier erörterten Zusammenhang genügt die bloße Möglichkeit einer Überschneidung der beiden Dynastien.

Die Konsequenz, auf die auch BRINKMAN wiederholt hingewiesen hat³⁷, ist, daß bisher keine stichhaltigen Gründe für die allgemeine Bevorzugung der 13 Regierungsjahre des Ninurta-apil-Ekur nach Nass. und die Verwerfung der Zahl 3 in Chors./SDAS geliefert wurden, d. h. daß die sogenannte „höhere Chronologie“ und die „niedrigere Chronologie“, die sich um eben diese 10 Jahre unterscheiden, zunächst die gleiche Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen dürfen.

V.

Für die Regierungszeit des Aššur-dān I. wurde oben die Zahl 36 in Nass. als ernstzunehmende Variante zu der Angabe von 46 Jahren in Chors. und SDAS wahrscheinlich gemacht. Unter diesem Aspekt stellt sich die allgemeine Entscheidung für die Zahl 46 bei Aššur-dān I. und die

³³ J. A. BRINKMAN, PKB 78—83; cf. insbesondere 82: „The question of the chronological relationship between the end of the Kassite Dynasty and the beginning of the Second Dynasty of Isin must be left open at present. Neither overlap nor consecution nor interregnum has been demonstrated; nor have any of these alternatives been ruled out“.

³⁴ J. A. BRINKMAN, AJA 76 (1972) 273 sq.

³⁵ J. A. BRINKMAN, MSKH I (1976) 29 n. 85, 33 mit n. 91. Noch deutlicher sagt er in RIA 5 (1977) 184: „Present evidence seems to favor a slight overlap“.

³⁶ J. A. BRINKMAN, PKB 68; MSKH I 6, 32.

³⁷ J. A. BRINKMAN, BiOr 27 (1970) 306 sq. n. 61; Or 42 (1973) 313; MSKH I 7 n. 4, 30 n. 85.

Zahl 13 bei Ninurta-apil-Ekur als eine eklektische Bevorzugung der jeweils höheren Zahl der verschiedenen Königslisten dar. Da in beiden Fällen keine stichhaltigen Gründe beigebracht wurden und damit ebensogut umgekehrt die jeweils niedrigere Zahl veranschlagt werden könnte, würde sich die Varianzbreite aller älteren Daten um 20 Jahre erhöhen.

Angesichts der Identität der jeweiligen Abweichung — in beiden Fällen 10 Jahre³⁸ — und der sich somit ergebenden gleichen Summe beider Regierungen (49 Jahre: Chors./SDAS 46 + 3; Nass. 36 + 13) liegt der Gedanke nahe, hierin einen Ausgleich zu erkennen, der über zwei aufeinanderfolgende Regierungsspannen von unterschiedlich tradierter Länge hinweg in jedem Falle zum gleichen Ergebnis, nämlich zu einer historisch korrekten Berechnungsgrundlage führt. Dies wäre dann etwa so zu verstehen, daß eine Überlieferung eine falsche Zahl in Übereinstimmung mit dem chronologischen Gerüst brachte, indem sie eine zweite Zahl entsprechend änderte. Es ist allerdings nicht sicher zu ermitteln, wie dieser Fehler zustande gekommen ist³⁹.

Für unseren Zweck erscheint es zunächst unerheblich, welche der beiden Versionen die historisch korrekte darstellt. Entscheidend für den weiteren Aufbau der Chronologie ist die Summe der beiden Regierungen und die damit gebotene Möglichkeit, den Regierungsantritt des Ninurta-apil-Ekur in absoluten Zahlen glaubwürdig zu verankern.

VI.

Zur Überprüfung und Bestätigung der oben vorgeschlagenen Summenzahl von 49 Jahren für die beiden Könige Aššur-dān I. und Ninurta-apil-Ekur lassen sich zwei assyrische Abstandsdaten heranziehen:

Das kleine Fragment eines Tonknaufs Ass. 12572⁴⁰ enthält eine Distanzangabe von 132 Jahren, die nach der Rekonstruktion des Textinhalts durch BORGER⁴¹ den Abstand zwischen Salmanassar I. und

³⁸ Abweichungen von 10 Jahren sind auch sonst in der Königsliste belegt: Išme-Dagān I. (40/50), Puzur-Aššur III. (24/14).

³⁹ Die wahrscheinlichste Erklärung dafür ist eine beschädigte Vorlage.

⁴⁰ E. WEIDNER, AfO 4 (1927) 12.

⁴¹ R. BORGER, EAK 105.

Aššur-rēša-iši I. bezeichnet. Dieser Interpretation haben sich ROWTON⁴² und GRAYSON⁴³ angeschlossen.

BORGER hat das Fragment Aššur-rēša-iši I. selbst zugeschrieben⁴⁴, und auch hierin sind ihm die beiden genannten Autoren gefolgt⁴⁵. Diese Zuweisung erscheint uns allerdings höchst zweifelhaft auf Grund der Überlegung, daß die namentliche Nennung des „Verfassers“ einer mittelassyrischen Königsinschrift nach allen verfügbaren Parallelen im Zusammenhang einer Distanzangabe nicht zu erwarten ist, daß der „Verfasser“ sich vielmehr der 1. Person bedient, die auch sonst nur in seltenen Ausnahmefällen durch den Königsnamen ergänzt wird⁴⁶.

Ohne nun unsererseits eine neue Zuweisung vorschlagen zu wollen, dürfen wir doch davon ausgehen, daß die Inschrift für einen Nachfolger des Aššur-rēša-iši I. abgefaßt wurde, was nicht unwichtige Konsequenzen für die Auswertung des Abstandsdatums haben kann.

Muß man bei Abstandsdaten prinzipiell in Rechnung stellen, daß der „Verfasser“ den Zeitraum, der zwischen seinem Regierungsbeginn und dem angesprochenen Ereignis oder dem Datum der Abfassung der Inschrift verflossen ist, einbeziehen kann (s. o.), so ist dies bei Distanzangaben zwischen weiter zurückliegenden Herrschern nicht besonders wahrscheinlich. Hier stellt sich die Zählung von Regierungsbeginn zu Regierungsbeginn als sinnvollstes Rechenprinzip dar — besonders, wenn dabei Eponymenlisten und nicht nur Königslisten benutzt worden sind —, ohne daß andere Berechnungsweisen grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. u.).

Ermitteln wir also den Abstand von Salmanassar I. (incl.) bis zu Aššur-rēša-iši I. (excl.) anhand der Königslisten unter Annahme der allgemein vertretenen Summenzahl von 59 Jahren für Ninurta-apil-Ekur und Aššur-dān I., so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

⁴² M. B. ROWTON, JNES 25 (1966) 254.

⁴³ A. K. GRAYSON, ARI I 151 sq.

⁴⁴ R. BORGER, EAK 105.

⁴⁵ M. B. ROWTON, JNES 25 (1966) 254 sq.; A. K. GRAYSON, ARI I 151.

⁴⁶ Cf. R. BORGER, EAK 107. Die angesprochenen Ausnahmen finden sich in den Inschriften Salmanassar I. 10 (= A. K. GRAYSON, ARI I 91) und Tukultī-Ninurta I. 13 (= A. K. GRAYSON, ARI I 115).

Salmanassar I.	30
Tukultī-Ninurta I.	37
Aššur-nādin-apli	3/4 ⁴⁷
Aššur-nērārī III.	6
Enlil-kudur-ušur	5
Ninurta-apil-Ekur	13
Aššur-dān I.	46
Ninurta-tukulti-Aššur	} 1 (±1)
Mutakkil-Nusku	
Summe	141/2 (±1)

Es ergibt sich also eine Abweichung von 8 bis 11 Jahren gegenüber der Distanzangabe des Tonknaufs. Operieren wir dagegen mit der von uns oben wahrscheinlich gemachten Summenzahl von 49 Jahren für Ninurta-apil-Ekur und Aššur-dān I., so erhalten wir einen Abstand von 131/2 (±1), der in frappierender Weise mit der Zahl des Tonknaufs übereinstimmt.

Diese Übereinstimmung ist von ROWTON⁴⁸ zwar erkannt worden und mußte von ihm als mögliches Argument gegen die „höhere Chronologie“ (Aššur-dān I. 46, Ninurta-apil-Ekur 13 Jahre) konzediert werden. In seiner Beweisführung versucht er jedoch, gegen diese Evidenz die Distanzangabe zur Stützung der von ihm vertretenen „höheren Chronologie“ zu nutzen, indem er die Abstandsangaben der assyrischen Könige wörtlich nimmt und sie auf den Abstand von Bauvorgang zu Bauvorgang bezieht, d. h. er geht davon aus, daß die antiken Berechner der Distanzangaben sich die alten Bauurkunden zunutze machten und dann anhand der Eponymenlisten das tatsächliche Baudatum ermittelten⁴⁹. Damit stellt er sich gegen die von ihm selbst und den meisten Autoren

⁴⁷ Eine Entscheidung über die Regierungslänge des Aššur-nādin-apli (Chors./SDAS: 3, Nass.: 4 Jahre) ist nach den zur Zeit verfügbaren Quellen nicht möglich. Da bei Nass. ein Summenausgleich mit der unvollständig erhaltenen Jahresangabe des Vorgängers (30[+ x]) denkbar ist, während Chors. in diesem Abschnitt vollständig erhalten ist, übernehmen wir die Zahl 3 in unsere Liste, berücksichtigen aber die Nass.-Variante in der angegebenen Fehlermarge.

⁴⁸ M. B. ROWTON, JNES 25 (1966) 254 sq.

⁴⁹ Cf. dagegen zuletzt W. RÖLLIG, AOAT 1, 275, der es bereits bei der Distanzangabe Salmanassars I. für „kaum denkbar“ hält, „daß eine andere Quelle zugrunde lag als die Königsliste“.

zuvor vertretene Meinung, daß man zumindest beim Anfangspunkt eines Abstandsdatums von Regierungsantritt oder -ende des betreffenden Herrschers gerechnet habe, eine Praxis, die er immerhin bei weiter zurückliegenden Daten für plausibel hält. Da man nun die exakten Baudaten nicht kennt, rechnet er mit rein statistischen Mittelwerten, nämlich von der Mitte der Regierungszeit Salmanassars I. (15./16. Jahr) bis zur Mitte der Herrschaft des Aššur-rēša-iši I. (9./10. Jahr) und erhält damit — auf der Basis der „höheren Chronologie“ — eine Zahl von 134 oder 135 Jahren, die der Distanz auf dem Tonknauf etwas näher kommt als die entsprechende Zahl bei Zugrundelegung der „niedrigeren Chronologie“.

Diese Darlegung ist aber nur scheinbar überzeugend, da sie außer acht läßt, daß ROWTONS Prämisse nach prinzipiell jedes Regierungsjahr der beiden Könige mit gleicher Wahrscheinlichkeit für die Bautätigkeit in Frage kommt. Unter dieser Voraussetzung erübrigt sich aber jeder Versuch, anhand des Abstandsdatums eine Entscheidung zwischen höherer und niedrigerer Chronologie zu treffen, denn allein die 18 Regierungsjahre des Aššur-rēša-iši I., von denen jedes einzelne das Baudatum darstellen könnte, bilden eine Varianzbreite, die weit über die Differenz der beiden Chronologien hinausgeht, mit anderen Worten: Der Ausgangspunkt der Distanz von 132 Jahren fällt immer in die Regierungszeit Salmanassars I.

Zwar ist es nicht möglich, ROWTONS Auffassung über die Berechnungsprinzipien der Distanzangaben auf Grund positiver Evidenz zu widerlegen, doch muß sie zumindest insofern eingeschränkt werden, als nach Aussage verschiedener Bauberichte die Neubau- und Restaurierungstätigkeit an den Tempeln der Stadt Assur sich offenbar auf die ersten Jahre nach Regierungsantritt eines Königs konzentrierten⁵⁰.

⁵⁰ Im Zusammenhang von drei der vier überlieferten Abstandsdaten assyrischer Königsinschriften wird berichtet, daß der Baubeginn in den Anfang der Regierungszeit fiel: Tukultī-Ninurta I. 7: 34 (E. WEIDNER, AfO Beih. 12, 16; A. K. GRAYSON, ARI I 111): *i-na šur-ru šarru-ti-ia*; Tiglatpileser I. Prisma VII 71 (A. K. GRAYSON, ARI II 18): *ina šur-ru šarru-ti-ia*; Asarhaddon Ass. A V 27 sq. (R. BORGER, AfO Beih. 9, 5): *šá-ni-tu₄ šáttu ina ka-šá-di* (die Angabe bezieht sich auf das zweite Baujahr, das nach dem Datum des Textes mit dem zweiten Regierungsjahr identisch ist). — Auch in anderen Zusammenhängen wird der Anfang der Regierungszeit genannt, wenn überhaupt ein Hinweis auf

Eine Rechnung zwischen je einem Zeitpunkt innerhalb der ersten Regierungsjahre zweier Könige unterscheidet sich im Ergebnis natürlich nur unwesentlich von der Rechnung von erstem Regierungsjahr zu erstem Regierungsjahr. Selbst wenn man annimmt, daß die Hofschreiber dennoch Wert darauf legten, die genauen Baudaten zu bestimmen, würde dadurch in unsere oben durchgeführte Berechnung nur ein geringer Unsicherheitsfaktor eingeführt.

Auf die Gefahr hin, uns ROWTONS prophylaktisch ausgesprochenem Verdikt der Unerfahrenheit⁵¹ auszusetzen, sehen wir nach umfassender Diskussion den Wert des Abstandsdatums auf dem Tonknauf als Argument für die niedrigere Chronologie bestätigt.

VII.

Asarhaddon (680—669) berichtet in einer Anzahl von Bauurkunden über den Wiederaufbau des Assur-Tempels; in einem umfangreichen Tonprisma, dessen Abfassung durch Eponymenangabe in sein zweites Regierungsjahr (679) datiert, gibt er als Abstand zum älteren Bauherrn Salmanassar I. 580 Jahre an⁵². In einer anderen, weniger umfangreichen Inschrift, die sich auf dasselbe Ereignis bezieht, aber keinen Datierungszusatz trägt, wird für die gleiche Distanz die Zahl 586 genannt⁵³.

Obwohl für chronologische Zwecke fast stets die erstere Zahl verwendet wurde, ist der letzteren aus mehreren Gründen der Vorzug zu geben⁵⁴:

1. 586 ist gegenüber 580 *lectio difficilior*.
2. 586 ist in fünf Exemplaren belegt, 580 nur in einem.

den Zeitpunkt des Baus gegeben wird; cf. Tukultī-Ninurta I. 7:82 (E. WEIDNER, AfO Beih. 12, 17; A. K. GRAYSON, ARI I 111), 10:17 (E. WEIDNER, op. cit. 20; A. K. GRAYSON, op. cit. 113).

⁵¹ M. B. ROWTON, JNES 25 (1966) 254: „... a datum, which an inexperienced writer might feel tempted to use in support of the lower chronology...“.

⁵² Asarhaddon Ass. A III 33 (R. BORGER, AfO Beih. 9, 3).

⁵³ Asarhaddon Ass. B 24 (R. BORGER, op. cit. 7).

⁵⁴ Die Bedeutung dieser Variante ist erstmals von M. B. ROWTON, Iraq 8 (1946) 105, und von E. WEIDNER, AfO 15 (1945/51) 90 sq. gesehen worden.

3. Die Zahl 580 erscheint auch in einer Distanzangabe Salmanassars I. in einem Baubericht, der sich ebenfalls auf den Assur-Tempel bezieht; da die Gelehrten Asarhaddons die Urkunden Salmanassars I. durchaus gekannt haben können, mag das Vorbild der Zahl Salmanassars I. die Abrundung der Zahl 586 bewirkt haben.

Einem möglichen Einwand gegen die Bevorzugung von 586, daß nämlich in der Differenz der beiden Zahlen eine sechs Jahre dauernde weitere Bautätigkeit am Assur-Tempel zum Ausdruck komme, d. h. daß die Distanz zweimal festgelegt worden sei, ist bereits WEIDNER entgegengetreten⁵⁵.

Da es sich nicht mit letzter Sicherheit entscheiden läßt, ob als Endpunkt der Abstandsberechnung das erste (Baubeginn)⁵⁶ oder das zweite Regierungsjahr (Bauabschluß und Abfassung des datierten Bauberichts) gewählt wurde, und wir ferner nicht wissen, ob das betreffende Jahr in die Rechnung miteinbezogen wurde oder nicht, gehen wir von der Zahl 679 (± 1) als Additionsgrundlage aus.

Gegen ROWTONS Postulat, auch als Anfangspunkt einer Distanzberechnung das genaue Baudatum vorauszusetzen⁵⁷, halten wir es weiterhin für wahrscheinlich, daß — zumal bei einem Zeitabstand von fast 600 Jahren — eine genaue Berechnung des Baudatums anhand von Eponymenlisten nicht stattfand⁵⁸, sondern vom ersten oder letzten Regierungsjahr an gezählt wurde.

Geht man unter dieser Voraussetzung von einer Distanz von 586 Jahren aus, so ergibt sich das Jahr 1265 (± 1) = 679 (± 1) + 586, d. h. die Jahre 1266 bis 1264 kommen als Regierungsanfang⁵⁹ Salmanassars I. in Betracht. Bei einer Summenzahl von 49 Jahren für die beiden Könige

⁵⁵ E. WEIDNER, op. cit. 91.

⁵⁶ Das Akzessionsjahr kommt als Baubeginn kaum in Frage, da nach der Babylonischen Chronik die Thronbesteigung Asarhaddons erst in der zweiten Hälfte des Addaru stattfand; cf. A. K. GRAYSON, ABC 82, Chronicle 1 III 38.

⁵⁷ M. B. ROWTON, JNES 25 (1966) 255.

⁵⁸ Selbst wenn die Gelehrten Asarhaddons die Daten der Bauurkunden Salmanassars I. chronologisch ausgewertet hätten, dürfte ihnen die Entscheidung zwischen den uns bekannten vier *limu*-Namen schwer gefallen sein (A. K. GRAYSON, ARI I 79—89).

⁵⁹ Das Regierungsende kann weder nach der „höheren“ noch nach der „niedrigeren“ Chronologie gemeint sein (1245/4 ± 1 bzw. 1235/4 ± 1).

Ninurta-apil-Ekur und Aššur-dān I., wie wir sie oben wahrscheinlich gemacht haben, und bei Annahme von 2 DUB-*pi-šu* = 1 (± 1) erhalten wir für das erste Regierungsjahr Salmanassars I. 1264/3 (± 1), wobei die Alternative durch die Variante 3/4 für die Regierungszeit des Aššur-nādin-apli zustandekommt (cf. Anm. 47). Der Spielraum, den die Königslisten für die Ansetzung des ersten Regierungsjahres Salmanassars I. zulassen, liegt demnach zwischen 1265 und 1262⁶⁰.

Die weitgehende Überschneidung der beiden nach dem Abstandsdatum Asarhaddons bzw. nach den Königslisten errechneten Zeitspannen, in die das erste Regierungsjahr Salmanassars I. fallen muß, ist so bemerkenswert, daß sie kaum einem Zufall zu verdanken sein kann. Sie stützt vielmehr die anderen Argumente, die oben bereits für die „niedrigere Chronologie“ beigebracht wurden⁶¹.

VIII.

Die Konsequenzen, die sich aus unseren Überlegungen zugunsten der „niedrigeren Chronologie“ für die Chronologie der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends überhaupt ergeben, können hier nur angedeutet werden:

Die Daten, die damit für die assyrischen Könige bis hinauf zu Enlil-nāšir II. nach den Königslisten unschwer zu errechnen sind, haben wir der Übersichtlichkeit halber in der unten beigegebenen Liste zusammengestellt.

Die Auswirkungen auf die babylonische Chronologie sind bereits von BRINKMAN erörtert worden⁶²; eine Überschneidung der Kassiten-Dynastie mit der von Isin II. ergibt sich damit zwangsläufig.

Für die ägyptische Chronologie ist die Entscheidung zwischen höherer und niedrigerer Chronologie in Assyrien/Babylonien von großer

⁶⁰ Will man die eingangs besprochenen geringeren Unsicherheitsfaktoren bis hinauf zur Zeit des Aššur-rēša-iši I. (max. ± 2) geltend machen, würde sich diese Zeitspanne auf die Jahre 1267 bis 1260 erhöhen. In diesem Falle ergäbe sich sogar eine Überschneidung um ein Jahr mit einer Distanzberechnung unter Zugrundelegung der Variante 580 ($1260/58 = 679 \pm 1 + 580$).

⁶¹ Errechnet man dagegen den Regierungsbeginn Salmanassars I. nach den Zahlen der „höheren Chronologie“ ($1274/3 \pm 1$), so ergibt sich keine Übereinstimmung mit der Distanzangabe Asarhaddons.

⁶² J. A. BRINKMAN, MSKH I 32 n. 89.

Wichtigkeit⁶³. Für die Akzession Ramses' II. kommen astronomisch drei Daten in Frage (1304, 1290 und 1279)⁶⁴, von denen das letztere mit der höheren Chronologie kaum zu vereinbaren ist⁶⁵. Gerade 1279 ist aber in jüngster Zeit von ägyptologischer Seite stark favorisiert worden⁶⁶. Ohne das Gewicht der ägyptologischen Argumente für den spätesten

⁶³ Cf. E. HORNUNG, op. cit. 57.

⁶⁴ R. A. PARKER, JNES 16 (1957) 42 sq.

⁶⁵ M. B. ROWTON hat JCS 13 (1959) 1—5, und JNES 25 (1966) 249 sqq., wahrscheinlich gemacht, daß als Adressat des wohl sicher von Ḫattušili III. kurz nach seiner Thronbesteigung verfaßten Briefes KBo I 14 nur Adad-nērārī I. in Betracht kommt. Nach der gekürzten ägyptischen Chronologie (Akzession Ramses' II.: 1279) kann Ḫattušili III. aber frühestens im Jahre 1268 auf den hethitischen Thron gelangt sein, denn zur Zeit der Schlacht von Qadeš (1275) herrschte noch Muwatalli, und vor Ḫattušilis Regierungsbeginn sind die 7 Jahre des Urḫi-Teššup einzuschieben. Unterstellen wir ROWTONs Synchronismus als korrekt, müßte Adad-nērārī also zumindest 1268 noch gelebt haben; das läßt sich jedoch nicht mit der „höheren“ assyrischen Chronologie vereinbaren, nach der Adad-nērārīs Nachfolger Salmanassar bereits 1276/73 den Thron bestiegen hätte. Nach der niedrigeren Chronologie liegt das Todesdatum des Adad-nērārī I. dagegen um 1266/63 und läßt somit einen Überschneidungszeitraum von maximal fünf Jahren zwischen seiner Regierung und der des Ḫattušili offen. — Eine enge Verknüpfung der „niedrigeren“ Chronologien in Ägypten und Assyrien ergibt sich ferner aus folgender Überlegung: Nach Ausweis der Briefe KUB III 66 und 67 regierte Ḫattušili III. mindestens bis zum 42. Jahr des Ramses II. (cf. E. EDEL, Ägyptische Ärzte und ägyptische Medizin am hethitischen Königshof, Opladen 1976 [Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 205] 29). Da nun Tuthalija IV., sein Nachfolger auf dem hethitischen Thron, laut Aussage des Briefes KUB XXIII 99 aller Wahrscheinlichkeit nach noch mit Salmanassar I. korrespondierte (cf. H. OTTEN, Korrespondenz mit Tukulti-Ninurta I. aus Boğazköy, in: E. WEIDNER, AfO Beih. 12, 65 sq.; 68), muß auch der assyrische König zumindest noch in diesem Jahre gelebt haben. Nach der ägyptischen „Kurzchronologie“ entspricht des 42. Jahr des Ramses II. dem Jahr 1238, in dem — setzen wir die „höhere“ assyrische Chronologie voraus — Salmanassar I. bereits mindestens fünf Jahre tot gewesen wäre (Akzessionsdatum seines Sohnes Tukulti-Ninurta I.: 1246/43; nach M. B. ROWTON, JCS 13 [1959] 7: 1245). Die „niedrigere“ assyrische Chronologie fordert dagegen als Todesdatum des Salmanassar I. erst 1234 (+2—1), d. h. ein Jahr zwischen 1236 und 1233, das sich bestens mit den ägyptisch-hethitischen Synchronismen vereinbaren läßt.

Ansatz Ramses' II. voll abschätzen zu können, sehen wir in dieser Tendenz eine Bestätigung unserer Untersuchungsergebnisse⁶⁷.

⁶⁶ K. A. KITCHEN, in: M. L. BIERBRIER, *The Late New Kingdom in Egypt* (c. 1300—664 B. C.), Warminster 1975, IX; M. L. BIERBRIER, op. cit. 109—111; J. VON BECKERATH, *Rez. zu: M. L. BIERBRIER, op. cit., BiOr 33 (1976) 176 sq.*; E. F. WENTE—C. C. VAN SICLEN III, in: *Studies in Honor of George R. Hughes*, Chicago 1977 (SAOC 39) 218, 223 sq., 234.

⁶⁷ Einscheidende Konsequenzen ergeben sich aus der Kürzung der ägyptischen Daten für die hethitische Chronologie. Unabhängig von der umstrittenen Frage, mit welcher ägyptischen Königswitwe der Hethiterkönig Šuppiluliuma I. den berühmten Briefwechsel über die Entsendung eines hethitischen Prinzen geführt hat (mit der Witwe des Echnaton oder der des Tut-anch-amun; für die erstere Lösung hat sich neuerdings R. KRAUSS, *Das Ende der Amarnazeit, Beiträge zur Geschichte und Chronologie des Neuen Reiches*, Hildesheim 1978 [Hildesheimer ägyptologische Beiträge 7], ausgesprochen, dem wir für diese Mitteilung ebenso wie für weitere Hinweise zur ägyptischen Chronologie danken möchten), entfällt die Möglichkeit, die meist als Sonnenfinsternis interpretierte Himmelserscheinung im 10. Jahre des Muršili II. mit der Sonnenfinsternis vom 13. 3. 1335 in Verbindung zu bringen (dazu cf. E. HORNING, op. cit. 68 sq. mit Lit.). Nach der gekürzten ägyptischen Chronologie nämlich fällt das Todesdatum Echnatons in das Jahr 1334 (so WENTE—VAN SICLEN, op. cit. 218) oder 1336 (so R. KRAUSS, loc. cit.), womit der Regierungsantritt des Muršili nicht vor 1335, sein 10. Regierungsjahr nicht vor 1326 liegen kann. WENTE und VAN SICLEN schlagen deshalb die Sonnenfinsternis vom 24. 6. 1312 vor (op. cit. 249 sq.), die mit einer maximalen Magnitude von 0,97 tatsächlich die einzige in dieser Größenordnung zwischen 1340 (1,01) und 1281 (0,95) darstellt (cf. M. KUDLEK—E. H. MICKLER, *AOAT-S 1 [1971] 49*). Damit fiel das 1. Regierungsjahr des Muršili auf 1321, was selbst dann noch mit der gekürzten ägyptischen Chronologie zu vereinbaren wäre, wenn nicht die Witwe Echnatons, sondern die des Tut-anch-amun sich an Šuppiluliuma gewandt hätte (Tod des Tut-anch-amun: 1325 [WENTE—VAN SICLEN, op. cit. 218], 1323/2 [R. KRAUSS, loc. cit.]). — Für die Relevanz der hethitischen Königsfolge im Zusammenhang der gesamten Chronologie des Alten Orients, die im letzten Jahrzehnt heftig diskutiert worden ist (cf. H. OTTEN, *Die hethitischen historischen Quellen und die altorientalische Chronologie*, Mainz 1968; dazu H. R. GÜTERBOCK, *Oriens 21/22 (1968/9) 380*; O. R. GURNEY, *OLZ 67 (1972) 452—454*; A. GOETZE, *JCS 22 (1968) 46—50*; H. G. GÜTERBOCK, *JNES 29 (1970) 73—77*; A. KAMMENHUBER, *Or 39 (1970) 278—301*; O. R. GURNEY, in: *Anatolian Studies Presented to Hans Gustav Güterbock*, Istanbul 1974, 105—111; zur Rekonstruktion der hethitischen Königsreihe vor Šuppiluliuma cf. auch S. R. BIN-NUN, *The Tawananna in the Hittite Kingdom*, Heidelberg 1975 (TdHeth 5); A. KAMMENHUBER, *Orakelpraxis, Träume und Vorzeichenschau bei den Hethitern*, Heidelberg 1976 (TdHeth 7), insbesondere pp. 162—183), ergeben sich durch die Herabsetzung der ägyptischen Daten somit ganz neue Aspekte, die hier im einzelnen nicht ausgeführt werden können.

Die Regierungsdaten der mittellassyrischen Könige von Enlil-nāšir II. bis Tiglatpileser I.

	SDAS	Chors.	Nass.	KAV 9	KAV 15	
Enlil-nāšir II.	—	6	—	—	—	(6) 1420—1415 (+2 -1)
Aššur-nērārī II.	—	7	—	—	—	(7) 1414—1408 (+2 -1)
Aššur-bēl-nišešu	—	9	—	—	—	(9) 1407—1399 (+2 -1)
Aššur-rim-nišešu	「8」	8	6[+x]	—	—	(8) 1398—1391 (+2 -1)
Aššur-nādin-aḫḫe II.	—	10	—	—	—	(10) 1390—1381 (+2 -1)
Eriša-Adad I.	—	27	—	27	—	(27) 1380—1354 (+2 -1)
Aššur-uballiṭ I.	30[+x]	36	—	35	—	(36) 1353—1318 (+2 -1)
Enlil-nērārī	10	10	—	10	—	(10) 1317—1308 (+3 -1)
Arik-dēn-ili	12	12	—	12	—	(12) 1307—1296 (+3 -1)
Adad-nērārī I.	—	32	10[+x]	[x+]13	—	(32) 1295—1264 (+3 -1)
Salmanassar I.	30	30	20[+x]	[x+]10	—	(30) 1263—1234 (+2 -1)
Tukulti-Ninurta I.	37	「3」7	30[+x]	[x+]7	—	(37) 1233—1197 (+2 -1)
Aššur-nādin-apli	3	3	4	—	—	(3) 1196—1194 (+2 -1)
Aššur-nērārī III.	6	6	6	—	6	(6) 1193—1188 (+1 -1)
Enlil-kudur-ušur	5	5	5	—	5	(5) 1187—1183 (+1 -1)
Ninurta-apil-Ekur	3	3	13	—	—	(3/13) 1182—1180/70 (+1 -1)
Aššur-dān I.	46	46	[x+]26	—	—	(46/36) 1179/69—1134 (+1 -1)
Ninurta-tukulti-Aššur	*	*	*	—	—	} (1 ± 1) 1133 (+1 -1)
Mutakkil-Nusku	*	*	—	—	—	1133 (+1 -1)
Aššur-rēša-iši I.	18	18	—	—	—	(18) 1132—1115 **
Tiglatpileser I.	39	39	[x+]9	—	—	(39) 1114—1076 **

* DUB-*pi-šu*.

** Nicht berücksichtigt ist in dieser Liste der oben §§ besprochene maximale Unsicherheitsfaktor von ± 2 Jahren für die Könige des 10. und 9. Jahrhunderts.